

Eine Verfassung für Europa

Von den Staats- oder
Regierungschefs
angenommene Verfassung

Eine Darstellung für die Bürger

DE



EUROPÄISCHE UNION

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (1) ist von den in Brüssel vereinigten fünfundzwanzig Staats- oder Regierungschefs am 17. und 18. Juni 2004 angenommen worden. Er beruhte auf einem ersten Entwurf, der vom Europäischen Konvent ausgearbeitet und dem Europäischen Rat von Thessaloniki am 20. Juni 2003 vorgelegt worden war.

Der Vertrag ist in vier Teile untergliedert, welche die Verfassungsarchitektur der Europäischen Union, die Grundrechte-Charta der Union, die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union darstellen sowie allgemeine und Schlussbestimmungen enthalten.

Mit dieser Darstellung soll erläutert werden, welchen Beitrag die Verfassung leistet, die ausgearbeitet worden war, um den Erwartungen der europäischen Bürger zu entsprechen und die Europäische Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten.

Sie wollen das Neueste über die Diskussion zur Zukunft der Europäischen Union erfahren? Dann suchen Sie die Futurum-Website auf:

<http://europa.eu.int/futurum>

(1)

Der vollständige Text der Verfassung ist unter der folgenden Website einzusehen:

<http://europa.eu.int/futurum>

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2004.

ISBN: 92-894-0750-6

© Europäische Gemeinschaften, 2004
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Germany

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Eine Verfassung für Europa

Von den Staats- oder
Regierungschefs
angenommene Verfassung

Eine Darstellung für die **Bürger**



EUROPAISCHE UNION

Von den Dienststellen der Kommission
erstelltes Informationsdokument.
Dieses Dokument ist rechtlich nicht verbindlich und
für die europäischen Institutionen nicht bindend.

Inhaltsverzeichnis

1.	Entstehung und Werdegang der Verfassung	3
2.	Aufbau der Verfassung	7
3.	Eine Verfassung für die europäischen Bürger	8
3.1	Die Werte und Ziele der Union	8
3.2	Unionsbürgerschaft und Grundrechte	9
3.2.1	Unionsbürgerschaft	9
3.2.2	Die Grundrechte	10
3.3	Wer macht was in der Union? Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten	11
3.4	Garant der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Zuständigkeiten: der Grundsatz der Subsidiarität	13
3.5	Eine legitime und demokratische Union	13
3.6	Zugehörigkeit zur Union	14
4.	Die Organe im Dienst des europäischen Projekts	15
4.1	Der institutionelle Rahmen der Union	15
4.1.1	Europäisches Parlament	15
4.1.2	Europäischer Rat	16
4.1.3	Ministerrat	16
4.1.4	Europäische Kommission	17
4.1.5	Der Außenminister	18
4.1.6	Gerichtshof der Europäischen Union	19
4.1.7	Europäische Zentralbank (EZB)	19
4.1.8	Rechnungshof	19
4.1.9	Ausschuss der Regionen	20
4.1.10	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	20
5.	Die Handlungsmechanismen der Union	21
5.1	Vereinfachung der Instrumente	21
5.2	Gesetzgebungsverfahren	21
5.3	Die Finanzen der Union	23
6.	Das außenpolitische Handeln der Union	24
7.	Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	26
8.	Die übrigen Politikbereiche der Union: Der Beitrag der Verfassung	28
9.	Inkrafttreten und Überarbeitung der Verfassung	28

1. Entstehung und Werdegang der Verfassung

Die letzten fünfzehn Jahre der Geschichte der Europäischen Union waren gekennzeichnet von einer Reihe von Revisionen der europäischen Verträge. Diese Überarbeitungen wurden alle von einer Regierungskonferenz vorbereitet, bei der die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten mehrere Monate lang zusammenkamen. Die Kommission war ebenfalls an den Arbeiten der Regierungskonferenz beteiligt und das Europäische Parlament ist hinzugezogen worden.

[Regelmäßige Revision der Verträge](#)

Durch die **Einheitliche Europäische Akte**, die im Februar 1986 unterzeichnet wurde, eröffnete sich für die Union die Möglichkeit, den Binnenmarkt aufzubauen und auf ihrem Gebiet die Freiheit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs zu begründen, zum Nutzen der europäischen Unternehmen und Bürger.

Der **Vertrag von Maastricht**, der sechs Jahre später im Februar 1992 unterzeichnet wurde, versetzte die Union in die Lage, Fortschritte auf mehreren Gebieten zu erreichen: Einführung einer einheitlichen Währung, eine Gemeinsame Außenpolitik, eine Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres.

Nach dem Vertrag von Maastricht ist jedoch die Vertiefung der europäischen politischen Union etwas ins Stocken geraten. Die beiden Regierungskonferenzen, die zur Unterzeichnung der **Verträge von Amsterdam im Jahr 1997 und von Nizza im Jahre 2001** führten, haben zwar noch einige Erfolge ermöglicht; der politische Wille ist jedoch schwächer geworden und zahlreiche institutionelle Probleme, die doch am Vorabend der Erweiterung der Union von grundlegender Bedeutung waren, sind nicht gelöst worden (wie lässt sich das ordnungsgemäße Funktionieren einer Union mit fünfundzwanzig oder mehr Mitgliedstaaten gewährleisten, wie kann man die Legitimität der Institutionen garantieren, die die Staaten und die Völker Europas repräsentieren?).

[Notwendigkeit einer institutionellen Reform im Dienst der erweiterten Union](#)

Als im Dezember 2000 die Staats- oder Regierungschefs der fünfzehn Mitgliedstaaten bei ihrer Zusammenkunft in **Nizza** sich auf eine Revision der Verträge einigten, hielten sie es für unabdingbar, die institutionelle Reform voranzutreiben, deren Ausgestaltung im Vertrag von Nizza von vielen Seiten als zu zaghaft angesehen wurde. Auf diese Weise hat der Europäische Rat **eine umfassendere und tiefer greifende Debatte über die Zukunft der Union** eingeleitet, die eine erneute Überarbeitung der Verträge zum Ziel hat.

[Der Impuls des Europäischen Rates von Nizza](#)



Erklärung von Laeken Ein Jahr nach dem Gipfel von Nizza hat der Europäische Rat in **Laeken** am 15. Dezember 2001 die *Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union* angenommen, mit der sich die Union verpflichtet, demokratischer, transparenter und effizienter zu werden und den Weg zu einer Verfassung zu öffnen, um den Erwartungen der europäischen Bürger zu entsprechen.

Die Arbeit im Konvent: ein neues, offeneres und transparenteres Verfahren der Vertragsrevision An dem bisher benutzten **Verfahren** zur Vertragsrevision ist oft Kritik geübt worden. Das Europäische Aufbauwerk geht alle Bürger etwas an. Es darf nicht mehr sein, dass die wesentlichen Etappen der Entwicklung auf Regierungskonferenzen hinter verschlossenen Türen und einzig und allein von den Regierungen der Mitgliedstaaten beschlossen werden. Daher hat der Europäische Rat, um eine möglichst transparente und umfassende Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz zu gewährleisten, entschieden, einen **Konvent** einzuberufen, in dem die Hauptakteure der Debatte vertreten wären: Vertreter der Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten und der dreizehn Kandidatenländer, Vertreter ihrer nationalen Parlamente, Vertreter des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sowie dreizehn Beobachter aus dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und auch Vertreter der europäischen Sozialpartner und der Europäische Bürgerbeauftragte. Mit Hilfe dieses auf den Konvent gegründeten Verfahrens war es zum ersten Mal möglich, dass sämtliche europäischen und nationalen Standpunkte in einer umfassenden, offenen und transparenten Debatte vertreten wurden.

Mandat des Konvents: eine Antwort auf Fragen zur Zukunft Europas zu finden Das **Mandat** der 105 Mitglieder des Konvents und ihrer Vertreter – unter dem Vorsitz von V. Giscard d'Estaing – ist vom Europäischen Rat von Laeken festgelegt worden. Es besteht darin, die wesentlichen Probleme zu untersuchen, die die zukünftige Entwicklung der Union aufwirft, und Lösungen zu finden, die in einem Dokument vorgelegt werden sollen, das als Ausgangspunkt für die Verhandlungen der Regierungskonferenz dienen wird. Diese trifft dann, wie dies der Vertrag über die Europäische Union vorschreibt, die endgültigen Entscheidungen. Eine Reihe von Fragen waren bereits vom Europäischen Rat von Laeken gestellt worden: wie kann man eine sinnvollere Verteilung der Zuständigkeiten der Union gewährleisten, wie lassen sich die Instrumente vereinfachen, die die Union zum Handeln benötigt, wie kann man ein Mehr an Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union sicherstellen, wie lassen sich die derzeitigen Verträge vereinfachen und kann diese Vereinfachung zur Verabschiedung einer europäischen Verfassung führen?

Organisation der Arbeiten des Konvents: Ein Präsident, V. Giscard d'Estaing, ein Präsidium zur Orientierung der Debatten Zwecks Leitung der Beratungen des Konvents ist ein Präsidium gebildet worden. Dem **Präsidium** gehörten dreizehn Mitglieder an: der Präsident V. Giscard d'Estaing und die beiden Vizepräsidenten, G. Amato und J. L. Dehaene, die Regierungsvertreter der drei Mitgliedstaaten, die während des Konvents den Ratsvorsitz innehatten, zwei Vertreter der nationalen Parlamente, zwei Vertreter des Europäischen Parlaments und die zwei Vertreter der Kommission (M. Barnier und A. Vitorino). Der Vertreter des slowenischen Parlaments wurde zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen.

Die erste Tagung des Konvents fand am **28. Februar 2002** statt. Der Konvent ist fünfzehn Monate lang auf **Plenartagungen** von zwei oder drei Tagen Dauer ein oder zwei Mal im Monat in den Räumen des Europäischen Parlaments in Brüssel zusammengekommen. Gleichzeitig mit den Plenartagungen des Konvents wurden Beratungen im Rahmen von **Arbeitsgruppen** oder Arbeitskreisen organisiert; dabei führte jeweils ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz und man beschäftigte sich mit einer Reihe spezifischer Themen.

[Plenartagungen und Arbeitsgruppen](#)

Um dem Grundsatz der Transparenz zu genügen, wurden auf einer **Website** des Konvents (<http://european-convention.eu.int>) die Beiträge der Konventsmitglieder, die Berichte über die Beratungen und die erörterten Textentwürfe veröffentlicht.

[Die Website](#)

Um die Debatte auf eine noch breitere Grundlage zu stellen und die Gesamtheit aller Bürger einzubeziehen, wurde eine Plenartagung des Konvents der Anhörung der Zivilgesellschaft gewidmet. Mit Hilfe von Kontaktgruppen nach dem Modell der Arbeitsgruppen konnte man auch die Organisationen der Zivilgesellschaft in die Lage versetzen, ihren Standpunkt vorzutragen.

[Forum der Zivilgesellschaft](#)

Es wurde ein Forum für diese Organisationen (Sozialpartner, Wirtschaftskreise, NRO, Hochschulen usw.) eröffnet, die auf eine eigens dafür eingerichtete Website (http://europa.eu.int/futurum/forum_convention) Beiträge zur Debatte über die Zukunft der Union stellen konnten.

Schließlich sind auf der Futurum-Website (<http://europa.eu.int/futurum>) weiterhin sämtliche Texte und Links aller Art zur Debatte über die Zukunft der Europäischen Union veröffentlicht worden.

[Futurum](#)

Nach Beratungen von mehr als einem Jahr gelangte der Konvent zu einem Konsens; es wurde beschlossen, dem Europäischen Rat einen Verfassungsentwurf zuzuleiten.

[Konsens des Konvents hinsichtlich der Vorlage eines Verfassungsentwurfs für die Regierungskonferenz](#)



Vorlage des Entwurfs
des Konvents beim
Europäischen Rat

V. Giscard d'Estaing konnte somit auf der Tagung des **Europäischen Rats von Thessaloniki** am 20. Juni 2003 die Ergebnisse der Beratungen des Konvents vorlegen.

Der Europäische Rat war der Auffassung, dass der vom Konvent vorgelegte Entwurf des Verfassungsvertrags eine historische Etappe auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele der europäischen Integration darstellte, nämlich: die Union an ihre Bürger anzunähern, den demokratischen Charakter unserer Union zu verstärken, unsere Union stärker zu befähigen, als geschlossene und geeinigte Kraft auf der internationalen Szene aufzutreten und die Herausforderungen der Globalisierung wirksam anzunehmen. Der Europäische Rat war auch der Auffassung, dass der Konvent seine Nützlichkeit als Forum des demokratischen Dialogs bewiesen hatte.

Nach einer letzten Sitzung der Konventsmitglieder wurde der endgültige Entwurf des Konvents am 18. Juli 2003 in Rom der Präsidentschaft des Europäischen Rats vorgelegt.

Die Arbeiten der
Regierungskonferenz

Der vom Konvent vorgelegte Text hat als Grundlage für die Arbeiten der **Regierungskonferenz** gedient, bei der die Vertreter der Regierungen der derzeitigen 25 Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission und das Europäische Parlament zusammen kamen. Auch die drei Kandidatenländer, Bulgarien, Rumänien und die Türkei, haben an sämtlichen Sitzungen der Regierungskonferenz teilgenommen.

Die Regierungskonferenz ist ab Oktober 2003 mehrere Male auf Ebene der Außenminister sowie der Staats- oder Regierungschefs zusammengetreten. Nach Verhandlungen von acht Monaten Dauer hat die Konferenz ihre Arbeit abgeschlossen und auf der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 die Zustimmung der Regierungen der 25 Mitgliedstaaten festgestellt. Die Unterlagen über die Arbeiten der Regierungskonferenz sind auf der einschlägigen Website des Rates der Union veröffentlicht worden (http://ue.eu.int/cms3_fo/showPage.ASP?id=251&lang=fr)

Nach der Annahme durch die Staats- oder Regierungschefs wird die Verfassung von ihnen unterzeichnet und anschließend von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert (d. h. über das parlamentarische Verfahren und/oder durch Referendum). Erst nach der Ratifizierung durch die 25 Mitgliedstaaten wird die Verfassung in Kraft treten.

2. Aufbau der Verfassung

Die Verfassung tritt aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit als einheitlicher Text an die Stelle sämtlicher bestehenden Verträge.	Ein einheitlicher Text: die Europäische Verfassung
Der Entwurf umfasst vier Teile:	Vier Teile
Im ersten Teil werden die Union sowie ihre Ziele, Zuständigkeiten, Entscheidungsverfahren und Organe definiert.	I. Grundlegende Verfassungsbestimmungen
Die feierlich auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza im Dezember 2000 verkündete Charta der Grundrechte wurde als Teil II in die Europäische Verfassung integriert.	II. Charta der Grundrechte
Im dritten Teil der Verfassung, der die Politikbereiche und Maßnahmen der Union betrifft, werden zahlreiche Bestimmungen aus den derzeitigen Verträgen übernommen.	III. Die Politikbereiche der Union
Der vierte Teil enthält die Schlussbestimmungen, darunter die Verfahren zur Annahme und Überarbeitung dieser Verfassung .	IV. Die Schlussbestimmungen



3. Eine Verfassung für die europäischen Bürger

3.1 Die Werte und Ziele der Union

Eine Union der Bürger und der Staaten Mit der Europäischen **Verfassung** wird die Europäische Union begründet, eine **Union der Bürger und Staaten Europas**. Diese Union steht allen **europäischen Staaten offen**, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Die Werte der Union In der Verfassung werden die Werte aufgeführt, auf denen die Union sich gründet: Achtung der **Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit** und die Wahrung der Menschenrechte. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch **Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichstellung von Männern und Frauen** und **Nichtdiskriminierung** auszeichnet.

Die Symbole der Union: Flagge, Hymne, Devise, Währung und Europatag Mehrere Symbole der Union sind in die Verfassung übernommen worden. Die Europäische Flagge stellt einen Kreis von zwölf goldenen Sternen auf blauem Hintergrund dar. Die Europäische Hymne stammt aus der Ode an die Freude aus der Neunten Symphonie von Ludwig van Beethoven. Die Devise der Union lautet „In Vielfalt geeint“. Die Währung der Union ist der Euro und der 9. Mai wird in der gesamten Europäischen Union als Europatag gefeiert.

Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung Der **freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr** sowie die **Niederlassungsfreiheit** werden von der Union und innerhalb der Union gewährleistet. Die Verfassung verbietet jede **Diskriminierung** aus Gründen der **Staatsangehörigkeit**.

Die Ziele der Union Ziel der Union ist es, **den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern**. Die Union bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb. Die Union strebt ein Europa der **nachhaltigen Entwicklung** auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, der Preisstabilität, einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität an. Sie unterstützt den **wissenschaftlichen und technischen Fortschritt**. Sie bekämpft **Ausgrenzung und Diskriminierungen** und fördert **Gerechtigkeit und sozialen Schutz**, die **Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen** und den Schutz der **Rechte des Kindes**. Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen **Zusammenhalt** und die **Solidarität** zwischen den Mitgliedstaaten.

Instrumente zur Erreichung der Ziele der Union Um diese Ziele erreichen zu können, verfügt die Union über **Zuständigkeiten**, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung übertragen werden. Wahrgenommen werden diese Zuständigkeiten **gemeinschaftlich** innerhalb eines **einheitlichen institutionellen Rahmens** mit Hilfe spezifischer Instrumente.

Die Union muss die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor der Verfassung achten. Desgleichen muss sie **die nationale Identität** ihrer Mitgliedstaaten achten, einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung. Sie muss auch die **grundlegenden Funktionen des Staates** achten, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Nach dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

[Die Union und die Mitgliedstaaten](#)

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit, um in ihren Beziehungen zur übrigen Welt ihre Werte und Interessen schützen und fördern zu können. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts.

[Die Union in der Welt](#)

Die Verfassung und das von der Union bei der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Kompetenzen angewandte Recht haben Vorrang vor dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

[Das Recht der Union hat Vorrang vor dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten](#)

3.2 Unionsbürgerschaft und Grundrechte

3.2.1 Unionsbürgerschaft

Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

[Die Unionsbürgerschaft als Ergänzung der nationalen Staatsbürgerschaft](#)

Die Verfassung bestätigt eindeutig die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte: das **Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt**, das **aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament** und bei den **Kommunalwahlen**, das **Recht auf den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Stellen**, das **Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden** sowie **Schreiben in einer der Sprachen der Union an deren Institutionen zu richten** und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

[Verzeichnis der Rechte der Unionsbürger](#)

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend; weitere Rechte der Unionsbürger sind in einem spezifischen Titel der Verfassung zum Thema „Das demokratische Leben der Union“ aufgeführt. Es handelt sich um die Möglichkeit, Meinungen zu sämtlichen Tätigkeitsbereichen der Union zu äußern und an einem Meinungsaustausch teilzunehmen und das **Recht auf Zugang zu Dokumenten** der Organe der Union.

[Ein Teil der Verfassung ist dem demokratischen Leben gewidmet](#)



3.2.2 Die Grundrechte

Die Charta der Grundrechte ist ein integrierender Bestandteil der Europäischen Verfassung

Auf den Text der **Charta der Grundrechte** hatte sich ein vorangegangener Konvent geeinigt. Das Parlament, der Rat und die Kommission hatten die Charta am 8. Dezember 2000 feierlich proklamiert. Allerdings war sie kein Bestandteil der Verträge der Union und hatte keine Rechtsverbindlichkeit.

Mit der Verfassung erreicht man einen wichtigen Durchbruch, der es der Union ermöglicht, einen eigenen **Rechtekatalog** aufzustellen. Die Charta wird in die Verfassung einbezogen und bildet dessen Teil II; ihre Bestimmungen sind rechtsverbindlich, ohne dass dies allerdings eine Erweiterung der Zuständigkeiten der Union bedeutet.

Die Institutionen, Organe und Agenturen der Union sind gehalten, die in der Charta niedergelegten Rechte zu beachten. Dieselbe Verpflichtung gilt auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Recht der Union anwenden. Der Gerichtshof trägt Sorge für die Einhaltung der Charta.

Inhaltlich ist die Charta im Vergleich zu dem von dem vorangegangenen Konvent ausgearbeiteten Text nicht verändert worden; es wurden lediglich formale Änderungen vorgenommen.

Die Charta ist umfassender als die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete **Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK), die von allen Mitgliedstaaten der Union ratifiziert worden ist. Während sich nämlich die EMRK auf Bürgerrechte und politische Rechte beschränkt, deckt die Charta der Grundrechte auch andere Gebiete ab, wie zum Beispiel das Recht auf ordnungsgemäße Verwaltung, die sozialen Rechte der Arbeitnehmer, der Schutz personenbezogener Daten und die Bioethik.

Beitritt der Union zur Europäischen Konvention der Menschenrechte

Gemäß den derzeitigen Verträgen war die Union zu einem Beitritt zur EMRK nicht befugt. Die Verfassung hingegen sieht den bevorstehenden Beitritt der Union ausdrücklich vor. Wie schon bei der Einbeziehung der Charta in die Verfassung bedeutet auch der Beitritt zur EMRK nicht, dass die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union geändert würden. Die vollständige Einbeziehung der Charta und der Beitritt zur EMRK sind zusätzliche, und nicht alternative Schritte.

3.3 Wer macht was in der Union? Eine Abgrenzung der Zuständigkeiten

Eine der wichtigen Errungenschaften der Verfassung ist, dass sie die Zuständigkeiten der Union abgrenzt und die jeweilige Rolle ihrer Organe klarstellt. [Klassifizierung der Zuständigkeiten](#)

Die Union kann nur im Rahmen der Zuständigkeiten tätig werden, die ihr die Verfassung zuerkennt. Diese gibt eindeutig die Bereiche an, für die **der Union** von den Mitgliedstaaten **Befugnisse zugewiesen worden sind** und führt eine **Klassifizierung der Zuständigkeiten der Union** ein.

Bei der ersten Kategorie geht es um einige genau abgegrenzte Bereiche, in denen die Union alleine im Namen sämtlicher Mitgliedstaaten tätig wird. Hierbei handelt es sich um die „**ausschließlichen**“ **Zuständigkeiten**. Es wird dabei die Annahme zugrunde gelegt, dass hier eine Maßnahme auf Ebene der Union per definitionem wirksamer ist als eine unkoordinierte Maßnahme irgendeines der Mitgliedstaaten. [Die Kategorie der ausschließlichen Zuständigkeiten der Union](#)

Diese Kategorie betrifft:

- Die Zollunion;
- die Festlegung der für die Funktionsweise des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregelungen;
- die Geldpolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung eingeführt haben;
- die Erhaltung der biologischen Meeresressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik;
- die Gemeinsame Handelspolitik.

In die zweite Kategorie fallen Bereiche, in denen die Union tätig wird, wenn ihr Tätigwerden einen zusätzlichen Nutzen zur Aktion der Mitgliedstaaten erbringt, was unter Umständen weit gehen kann. Hier wird von „**geteilten Zuständigkeiten**“ gesprochen. [Zweite Kategorie: die geteilten Zuständigkeiten](#)

Diese Kategorie betrifft:

- Den Binnenmarkt;
- bestimmte Aspekte der Sozialpolitik;
- den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt;
- Landwirtschaft und Fischerei, mit Ausnahme der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen;
- die Umwelt;
- den Verbraucherschutz;
- den Verkehrssektor;
- die Transeuropäischen Netze;
- die Energieversorgung;
- den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;
- bestimmte Aspekte der gemeinsamen Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens;
- bestimmte Zuständigkeiten in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt;
- bestimmte Zuständigkeiten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.



<p>Koordinierung der nationalen Maßnahmen in den Bereichen Wirtschaft und Beschäftigung</p>	<p>In bestimmten anderen Bereichen, nämlich in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, erkennen die Mitgliedstaaten an, dass ihre nationalen Maßnahmen innerhalb der Union koordiniert werden müssen.</p>
<p>Eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</p>	<p>Die Verfassung sieht auch vor, dass die Union für die Festlegung und Umsetzung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zuständig ist, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer Verteidigungspolitik.</p>
<p>Die unterstützenden Zuständigkeiten</p>	<p>Bei einer letzten Kompetenzenkategorie, den unterstützenden Zuständigkeiten, greift die Union ausschließlich zur Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten ein. Diesen verbleibt somit ein sehr beträchtliches Maß an Aktionsfreiheit und die hauptsächliche Verantwortung gegenüber ihren Bürgern. In diesen Bereichen ist es der Union nicht gestattet, eine Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften vorzunehmen.</p> <p>Diese Kategorie betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit; - Industrie; - Kultur; - Tourismus; - Bildung, Jugend, Sport und Berufsausbildung; - Katastrophenschutz; - Verwaltungszusammenarbeit.
<p>Die Klassifizierung der Zuständigkeiten wird durch eine Flexibilitätsklausel vervollständigt</p>	<p>Um eine gewisse Flexibilität des Systems zu erhalten, ist es dem Rat mit Hilfe einer entsprechenden Klausel möglich, gegebenenfalls eine Lücke bei den der Union zugewiesenen Zuständigkeiten zu füllen, falls ein Vorgehen auf der Ebene der Union erforderlich ist, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen. Dabei trifft der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig seine Entscheidung.</p>

3.4 Garant der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Zuständigkeiten: der Grundsatz der Subsidiarität

Mit Hilfe des Prinzips der **Subsidiarität** soll sichergestellt werden, dass dann, wenn die Union von ihren Zuständigkeiten Gebrauch macht, sie nur dann tätig wird, wenn ihr Tätigwerden sich als wirklich erforderlich erweist und einen zusätzlichen Nutzen zur Aktion der Mitgliedstaaten erbringt. Dieses Prinzip besagt, dass die Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene zu treffen sind, wobei stets zu prüfen ist, ob ein gemeinschaftliches Vorgehen angesichts der nationalen, regionalen oder lokalen Handlungsmöglichkeiten wirklich gerechtfertigt ist. Auch dem Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** liegt dieselbe Absicht zu Grunde, nämlich die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Zuständigkeiten sicherzustellen; dabei ist zu beachten, dass das Tätigwerden der Union inhaltlich und in der Form nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgeht.

Die Grundsätze Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

In der Verfassung wird die Anwendung der beiden Grundsätze noch verstärkt. Legt die **Kommission** einen Vorschlag vor, so muss sie **nachweisen**, dass sie den beiden Grundsätzen Rechnung getragen hat. Zum ersten Mal ist vorgesehen, dass die **nationalen Parlamente** die Vorschläge überprüfen können und die Möglichkeit haben, eine mit Gründen versehene Stellungnahme abzugeben, wenn sie der Meinung sind, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht gewahrt wurde. Ist ein Drittel der Parlamente derselben Meinung, so muss die Kommission ihren Vorschlag überarbeiten.

Eine neue Verfahrensweise, um für die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität zu sorgen...

Eine letzte Kontrollmöglichkeit ist nach der Verabschiedung von Rechtsakten gegeben, und zwar mit dem Klagerecht vor dem **Gerichtshof**.

...sowie eine gerichtliche Kontrolle

3.5 Eine legitime und demokratische Union

In der Verfassung werden zum ersten Mal die **demokratischen Grundlagen** der Union festgelegt und ihre konkrete Ausgestaltung wird verstärkt.

Die demokratische Beteiligung als Grundlage der Union

Die Verfassung sieht neue Verpflichtungen für die Institutionen vor, was die **Beteiligung der Zivilgesellschaft**, die **Transparenz**, den Zugang zu Dokumenten und den Schutz personenbezogener Daten angeht. Darüber hinaus ist die Rolle der **Sozialpartner** in der Verfassung verankert. Die Union führt auch einen regelmäßigen Dialog mit den Kirchen und nicht konfessionellen Organisationen.

Wie lässt sich eine sinnvollere demokratische Beteiligung erreichen?

Im Übrigen schafft die Verfassung einen neuen Mechanismus, der eine unmittelbare Meinungsäußerung der Bürger erlaubt, wenn es sich um mindestens eine Million Beteiligte handelt, die eine beträchtliche Zahl von Mitgliedstaaten repräsentieren. Mit Hilfe dieses neuen Mechanismus können die Bürger die Kommission auffordern, dem Gesetzgeber einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, den sie für erforderlich halten.

Gesetze auf Initiative der Bürger



Mehr Einfluss für die nationalen Parlamente

Die Vertreter der nationalen Parlamente, die im Konvent über die Mehrheit verfügen, haben die Konventsmitglieder veranlasst, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Rolle der **nationalen Parlamente** beim Aufbau Europas zu verstärken. Durch die **Öffentlichkeit der Arbeiten im Rat** wird es den Parlamenten möglich, die Standpunkte ihrer Regierungen im Rat besser zu verfolgen. Der **„Frühwarnmechanismus“ bei der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips** bietet ihnen die Möglichkeit einer unmittelbaren Einflussnahme auf den Gesetzgebungsprozess. Durch diesen Mechanismus werden sie über jede neue Initiative der Kommission informiert und wenn ein Drittel von ihnen der Auffassung ist, dass ein Vorschlag gegen das Prinzip der Subsidiarität verstößt, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Auch mit Hilfe einer besseren Zusammenarbeit der Parlamente lässt sich ihr Status innerhalb der Union verbessern.

3.6 Zugehörigkeit zur Union

Mitgliedschaft in der Union: Verpflichtung zur Achtung ihrer Werte

Voraussetzung für einen Beitritt zur Union ist, dass ein europäischer Staat **ihre Werte achtet**.

Der Beitritt eines Staates erfordert einen **einstimmigen** Beschluss des Ministerrats, die Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie die Ratifikation des Beitrittsabkommens durch alle Mitgliedstaaten.

Aussetzung der Rechte im Falle einer Verletzung der Werte der Union

Der Europäische Rat kann durch einen einstimmigen Beschluss (ohne Beteiligung des betroffenen Staats) und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments (das mit Zweidrittelmehrheit beschließt) feststellen, dass eine **schwerwiegende** und anhaltende **Verletzung der Werte der Union** durch einen Mitgliedstaat vorliegt. Daraufhin kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Rechte des betroffenen Mitgliedstaats aussetzen.

Einführung der Möglichkeit in die Verfassung, dass Mitgliedstaaten aus der Union austreten können

Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen – diese neue Regelung ist durch die Verfassung eingeführt worden –, **aus der Union auszutreten**. Seine Beziehungen zu dieser werden dann durch ein Abkommen geregelt, dass zwischen ihm und der Union abgeschlossen wird.

4. Die Organe im Dienst des europäischen Projekts

Will man das europäische Projekt voranbringen und die Union in die Lage versetzen, ihre Ziele zu verwirklichen, so muss man über einen wirksamen und legitimen institutionellen Rahmen verfügen. Dies ist umso notwendiger in einer Union, die auf fünfundzwanzig oder mehr Mitglieder erweitert wird. Die Verfassung nimmt die wesentlichen Bestandteile der bestehenden institutionellen Regelungen auf, führt aber zwei neue Elemente ein: eine langfristige Präsidentschaft des Europäischen Rats und einen Außenminister.

4.1 Der institutionelle Rahmen der Union

Gemäß der Verfassung umfasst der institutionelle Rahmen im eigentlichen Sinne das **Europäische Parlament**, den **Europäischen Rat**, den **Ministerrat**, die **Europäische Kommission** und den **Gerichtshof der Europäischen Union**.

Die **Europäische Zentralbank** (EZB) spielt eine wichtige Rolle in der Wirtschafts- und Währungspolitik der Union. Der **Rechnungshof** hinwiederum prüft alle Einnahmen und Ausgaben der Union.

Neben diesen Institutionen agieren zwei beratende Einrichtungen, der **Ausschuss der Regionen** sowie der **Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss**.

4.1.1 Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament ist das Organ, in dem die Bürger der Mitgliedstaaten repräsentiert sind. Auf den meisten Gebieten nimmt das Parlament die Rolle eines **Mitgesetzgebers** wahr; darüber hinaus bildet es – zusammen mit dem Rat – die **Haushaltsbehörde**. Es übt auch Aufgaben der **politischen Kontrolle** der Kommission aus.

Das Europäische Parlament: Aufgaben der Gesetzgebung, der Haushaltsgestaltung und der politischen Kontrolle

Durch die Verfassung werden die Befugnisse des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber verstärkt; dazu wird der Anwendungsbereich des so genannten Mitentscheidungsverfahrens – im Weiteren als **Gesetzgebungsverfahren** bezeichnet – erweitert, mittels dessen das Parlament gemeinsam mit dem Rat Entscheidungen trifft.

Ausweitung des Gesetzgebungsverfahrens der Mitentscheidung des Parlaments und des Rates

Die Anzahl der durch allgemeine Wahlen für ein Mandat von fünf Jahren bestimmten Europaabgeordneten darf 750 nicht überschreiten. Jeder Mitgliedstaat verfügt nach dem Grundsatz der degressiven Proportionalität über mindestens sechs und maximal 96 Sitze. Die genaue Anzahl der jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze wird vor den Europawahlen des Jahres 2009 festgelegt.

Maximal 750 Europaabgeordnete



4.1.2 Europäischer Rat

Rolle des Europäischen Rates Bei dem Europäischen Rat handelt es sich um das Organ, das die Aufgabe hat, der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen **politischen Impulse** zu geben. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig. Im Allgemeinen entscheidet der Europäische Rat durch **Konsens**. Laut Verfassung tritt er vierteljährlich zusammen.

Zusammensetzung des Europäischen Rates Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den **Staats- oder Regierungschefs** der Mitgliedstaaten, seinem **Präsidenten** (einem neuen Element des institutionellen Gefüges der Union) und dem **Präsidenten der Kommission**. Entsprechend der Verfassung nimmt der neu zu bestimmende **Außenminister** der Union ebenfalls an den Beratungen teil.

Ein neuer Bestandteil des institutionellen Rahmens der Union: der Präsident des Europäischen Rates Derzeit führt im Europäischen Rat, wie in allen Ratsformationen, der Mitgliedstaat den Vorsitz, der nach einer festgelegten Reihenfolge während sechs Monaten den Vorsitz der Union innehat. Die Verfassung hat dieses System dadurch geändert, dass die **ständige** Funktion eines Präsidenten des Europäischen Rates geschaffen wird, der für einen Zeitraum von **zweieinhalb Jahren** – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit – vom Europäischen Rat gewählt wird.

Dieser Präsident soll den Vorsitz führen und die Beratungen des Europäischen Rates leiten. Er müsste auch Aufgaben der Repräsentation der Union auf einer hohen Ebene in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahrnehmen.

4.1.3 Ministerrat

Rolle des Ministerrats Der Ministerrat ist das Organ der Union, in dem die **Regierungen der Mitgliedstaaten** vertreten sind. Er wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Er ist auch die Institution, die vorrangig Entscheidungen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und bei der Koordinierung der Wirtschaftspolitik trifft.

Zusammensetzung des Ministerrates Der Ministerrat besteht aus je **einem von jedem Mitgliedstaat** auf Ministerienebene ernannten **Vertreter**. Er tagt in unterschiedlichen Formationen. So treten z. B. die Landwirtschaftsminister als spezielle Ratsformation zusammen, wenn es darum geht, Entscheidungen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Agrarpolitik zu treffen.

Derzeit führt in allen Ratsformationen während sechs Monaten abwechselnd jeweils ein einziger Mitgliedstaat den Vorsitz. Durch die Verfassung wird dieses System nicht von Grund auf verändert. Man hat sich jedoch darauf geeinigt, diesen turnusmäßig wechselnden Vorsitz innerhalb von Gruppen von jeweils drei Ländern wahrzunehmen, die für eine Dauer von 18 Monaten eingerichtet werden. Dieses System kann sich in Zukunft noch weiter entwickeln, da es vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden kann. Der Vorsitz im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ hinwiederum wird vom Außenminister wahrgenommen. Der Europäische Rat muss die Regeln dieser Rotation unter den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung unter anderem des geografischen Gleichgewichts in Europa festlegen.

Vorsitz des Ministerrats

4.1.4 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist geschaffen worden, um in völliger Unabhängigkeit die allen Mitgliedstaaten der Union **gemeinsamen europäischen Interessen zu vertreten**. Sie ist die treibende Kraft bei der Gesetzgebung: „Gesetze“ werden von ihr **vorgeschlagen** und anschließend dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Beschlussfassung übermittelt.

Rolle der Kommission

Die Kommission übernimmt die **Programmplanung** und **Durchführung der gemeinsamen Politiken** (wie zum Beispiel der Gemeinsamen Agrarpolitik). Sie führt den **Haushaltsplan** aus und **verwaltet die Gemeinschaftsprogramme**. Bei der konkreten Umsetzung der gemeinschaftlichen Maßnahmen und Programme stützt sich die Kommission sehr weitgehend auf die einzelstaatlichen Verwaltungen.

Die Kommission übernimmt die **Vertretung der Union** nach außen und führt die Verhandlungen auf internationaler Ebene (z. B. im Rahmen der Welthandelsorganisation – WTO). In der Verfassung ist vorgesehen, dass die Vertretung der Union nach außen im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik vom Außenminister übernommen wird.

Schließlich **trägt die Kommission für die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen des Verfassungsvertrags** sowie der von den Organen der Gemeinschaft getroffenen Beschlüsse Sorge, zum Beispiel im Bereich des Wettbewerbs.

Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament **verantwortlich**, das einen Misstrauensantrag gegen sie annehmen kann; dieser zwingt die Kommission zum geschlossenen Rücktritt.

Die Kommission ist dem Europäischen Parlament verantwortlich

Die Kommission trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder.



Zusammensetzung der Kommission: Ein Kommissar je Mitgliedstaat bis 2014, anschließend Beschränkung der Zahl der Kommissare auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten

Von Anfang an **setzte sich** die Kommission immer aus zwei Vertretern jedes der bevölkerungsreichsten Mitgliedstaaten und einem Vertreter jedes der übrigen Mitgliedstaaten **zusammen**. Durch den Vertrag von Nizza ist die Zahl der Kommissare auf einen je Mitgliedstaat begrenzt worden. In dieser Zusammensetzung wird die Kommission im nächsten Jahr ihre Arbeit antreten (1. November 2004).

In der Verfassung ist niedergelegt, dass ab 2014 die Anzahl der Kommissionsmitglieder reduziert werden und der Zahl von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten entsprechen soll. Die Kommissare werden dann nach einem Rotationssystem ausgewählt, bei dem alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt behandelt werden.

Ernennung des Kommissionspräsidenten und der Kommissare

Der Konvent hat das Verfahren zur Ernennung des **Präsidenten** der Kommission nicht von Grund auf geändert. Allerdings erklärt die Verfassung eindeutig, dass – wenn er vorschlägt, den Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament wählen zu lassen – der Europäische Rat die Ergebnisse der Europäischen Wahlen berücksichtigen muss.

Anschließend nimmt der Rat, in Abstimmung mit dem benannten Kommissionspräsidenten, die Liste der zukünftigen Kommissare auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten an.

Der Präsident und die Kommissare, die für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt werden, stellen sich anschließend, wie dies bereits heute der Fall ist, gemeinsam einem **Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments**.

4.1.5 Der Außenminister

Eine Neuheit: der Außenminister der Union – die Stimme der Union auf der internationalen Bühne

Die Einrichtung des Postens eines Außenministers ist eine der wichtigsten **Neuerungen** in der Verfassung. Mit Hilfe dieser Funktion wird es zu einer stärkeren **Kohärenz** bei den Außenbeziehungen der Union kommen, sowohl auf politischer als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Die übrigen Länder werden **die Stimme der Union leichter ausmachen**.

Dieser Minister trägt sozusagen „**zwei Hüte**“: Er nimmt nämlich Aufgaben wahr, die derzeit zwei Personen zugewiesen sind: dem Generalsekretär des Rates, dem Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, und dem für Außenbeziehungen zuständigen Kommissar. Der Außenminister ist somit gleichzeitig Beauftragter des Rates für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und das für die Außenbeziehungen zuständige Kommissionsmitglied (darüber hinaus ist er einer der Vizepräsidenten der Kommission). Er hat den Vorsitz im Rat der Außenminister inne und trägt für die Schlüssigkeit des außenpolitischen Handelns der Union Sorge.

Ernennung des Außenministers

Der Außenminister wird vom **Europäischen Rat** mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der **Kommission** ernannt.

4.1.6 Gerichtshof der Europäischen Union

Laut Verfassung gehören zum Gerichtshof der Europäischen Union der [Zusammensetzung des Gerichtshofs](#) Gerichtshof, das Gericht (heute Gericht Erster Instanz genannt) und Fachgerichte.

Der Gerichtshof und das Gericht setzen sich aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat zusammen.

Der Gerichtshof sorgt für die **Einhaltung des Rechts der Union**. In seine [Rolle des Gerichtshofs](#) Zuständigkeit fallen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, zwischen den Organen und zwischen Privatpersonen und der Union. Der Gerichtshof ist auch zuständig für Fragen der Auslegung des Unionsrechts, die von einem einzelstaatlichen Gericht im Rahmen eines anhängigen Verfahrens aufgeworfen werden. Diese letztgenannte Zuständigkeit im Wege der „Vorabentscheidung“ ist von grundlegender Bedeutung, um eine gleichmäßige Auslegung des Unionsrechts auf dem gesamten Unionsgebiet sicherzustellen.

Die Verfassung setzt die Bürger und die Unternehmen in die Lage, leichter Rechtsmittel gegen die Regelungen der Union einzulegen, auch wenn diese sie nicht persönlich betreffen (wie dies heute in den Verträgen vorgeschrieben ist).

4.1.7 Europäische Zentralbank (EZB)

Die Währungsunion und die einheitliche Währung „Euro“ haben zur Errichtung der Europäischen Zentralbank (EZB) geführt. Seit dem 1. Januar 1999 besteht ihre Aufgabe darin, die vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) festgelegte europäische Währungspolitik zu betreiben. Auf der Ebene der konkreten Umsetzung leiten die Beschlussorgane der EZB (Rat der Gouverneure und Direktorium) das Europäische System der Zentralbanken, das für die Erarbeitung und Umsetzung der Geldpolitik, die Wechselkurssteuerung, die Verwaltung der Devisenreserven der Mitgliedstaaten sowie das ordnungsmäßige Funktionieren der Zahlungssysteme zuständig ist. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. [Die Europäische Zentralbank ist für die Umsetzung der europäischen Währungspolitik zuständig](#)

4.1.8 Rechnungshof

Der Rechnungshof gewährleistet die **Rechnungsprüfung** der Europäischen Union: er prüft die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben des **Unionshaushalts** und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er setzt sich aus jeweils einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammen. [Der Rechnungshof prüft die Einnahmen und Ausgaben](#)



4.1.9 Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen: eine beratende Einrichtung Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der **regionalen und lokalen Gebietskörperschaften** zusammen. Er wird vom Parlament, dem Rat und der Kommission zu Fragen **gehört**, die regionale und lokale Interessen berühren, insbesondere auf den Gebieten Bildung, öffentliche Gesundheit, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt.

Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen ist auf höchstens 350 festgesetzt. Sie werden vom Rat für fünf Jahre ernannt.

4.1.10 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ⁽¹⁾

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss: eine beratende Einrichtung Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) setzt sich zusammen aus Vertretern der **wirtschaftlichen und sozialen Organisationen sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft**. Er nimmt gegenüber den anderen Organen **beratend Stellung**, insbesondere im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens. Der EWSA wird in zahlreichen Fällen vom Europäischen Parlament, dem Rat oder der Kommission vor der Verabschiedung von zahlreichen Rechtsakten gehört, die auf den Gebieten Binnenmarkt, Bildung, Verbraucherschutz, Umwelt, Regionalentwicklung und Soziales erlassen werden.

Zusammensetzung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist auf höchstens 350 festgesetzt. Sie werden vom Rat für fünf Jahre ernannt.

⁽¹⁾ Wirtschafts- und Sozialausschuss nach der Terminologie des Verfassungsvertrags.

5. Die Handlungsmechanismen der Union

5.1 Vereinfachung der Instrumente

Die Vereinfachung der Handlungsinstrumente der Union stellte allein für sich genommen ein besonderes Kapitel der Erklärung von Laeken dar, in der der Auftrag des Konvents festgelegt wurde. Die Arbeit des Konvents hat ermöglicht, das bestehende System zu **vereinfachen**.

[Die Instrumente der Union zur Ausübung ihrer Zuständigkeiten vereinfachen](#)

Die Zahl der **Rechtsinstrumente** wird auf **sechs** begrenzt (Gesetz, Rahmengesetz, Verordnung, Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme). In einer berühmt gewordenen Rede vor der Tagung des Europäischen Rates in Laeken hatte der belgische Premierminister festgestellt, dass 36 verschiedene Arten von Rechtsakten existierten!

[Sechs Rechtsinstrumente](#)

Wie in sämtlichen nationalen Rechtssystemen wird eine Hierarchie von Gesetzgebungs- und Durchführungsebene für die Gesetze festgelegt.

[Gesetzgebungs- und Durchführungsebene](#)

Ein **Gesetz** ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung für ein bestimmtes Gebiet. Die Festlegung der einzelnen fachlichen Elemente kann der Kommission unter der Kontrolle der beiden Mitgesetzgeber übertragen werden; dadurch wird es möglich, deren Arbeit zu beschränken, sodass sie sich auf die für das tägliche Leben der Bürger bedeutsameren Aspekte konzentrieren können.

Laut der Verfassung obliegt es der Kommission, delegierte Verordnungen zur Ergänzung und/oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes unter der Aufsicht der Mitgesetzgeber zu erlassen.

[Änderung nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes](#)

5.2 Gesetzgebungsverfahren

Das **Gesetzgebungsverfahren** – derzeit als Mitentscheidungsverfahren bezeichnet – verleiht dem **Europäischen Parlament** eine Befugnis zur **Mitgesetzgebung**, die der des **Rates** entspricht. Nach diesem Verfahren wird ein von der Kommission vorgeschlagener Text nach Anhörung der betroffenen Kreise sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat verabschiedet.

[Parlament und Rat erlassen gemeinsam Rechtsakte](#)

Die allgemeine Einführung des Mitentscheidungsverfahrens, das in der Verfassung als ordentliches Gesetzgebungsverfahren festgelegt wird, ist die überzeugendste Veranschaulichung der doppelten Legitimität, nämlich durch die Staaten (Rat) und die Völker (Europäisches Parlament), die für die Union kennzeichnend ist. In bestimmten Fällen werden jedoch spezielle Gesetze allein vom Ministerrat oder seltener allein vom Europäischen Parlament erlassen. In der Verfassung ist festgelegt, dass der Rat mit Mehrheit entscheidet, außer in den Fällen, in denen die Verfassung ein anderes Verfahren wie die Abstimmung mit Einstimmigkeit vorsieht.

[Abstimmung im Rat](#)



Definition der qualifizierten Mehrheit Diese als „qualifizierte Mehrheit“ bezeichnete Mehrheit wird heute nach einem Gewichtungssystem berechnet, bei dem in einem gewissen Ausmaß die Bevölkerungszahl der Staaten Berücksichtigung findet. Die Verfassung führt ab 2009 eine **neue Definition der qualifizierten Mehrheit** im Rat ein: es handelt sich um **die doppelte Mehrheit** der Mitgliedstaaten und der Völker, die Ausdruck der doppelten Legitimität der Union ist. Die doppelte Mehrheit ist erreicht, sofern 55 % der Mitgliedstaaten zustimmen, die mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.

Anwendungsbereich der qualifizierten Mehrheit Die in der Verfassung vorgesehene Erweiterung der **Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit** im Rat für etwa zwanzig Bestimmungen, bei denen derzeit noch Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, wird die Beschlussfassung vereinfachen. Die Einstimmigkeit und somit die Möglichkeit, dass ein einziger Mitgliedstaat die Beschlussfassung verhindert, ist zum Beispiel im Bereich des Steuerrechts im Binnenmarkt oder bei Mindestvorschriften bei der sozialen Sicherheit beibehalten worden. Eine Bestimmung der Verfassung, die so genannte „Übergangsbestimmung“, erlaubt jedoch eine Weiterentwicklung in Richtung auf die qualifizierte Mehrheit durch einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates.

Besondere Bestimmungen für die Durchführung der ESVP Es sind besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vorgesehen, einschließlich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Weiterhin vorankommen, ohne dass alle an einer verstärkten Zusammenarbeit beteiligt sind Um eine engere Zusammenarbeit der Länder der Union zu begünstigen, die auf einem bestimmten Gebiet – das den Zielen der Union entspricht, aber nicht unter ihre ausschließlichen Zuständigkeiten fällt – über die in den Verträgen vorgesehene Integration hinausgehen wollen, hat man im Vertrag von Amsterdam die Idee der „**verstärkten Zusammenarbeit**“ eingeführt. Mit dieser Art der Zusammenarbeit soll eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten, die voran kommen können und wollen, in die Lage versetzt werden, das europäische Aufbauwerk unter Beachtung des institutionellen Rahmens der Union weiterzuführen.

Die verstärkte Zusammenarbeit darf nur als letztes Mittel genutzt werden (wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, als Gesamtheit der Mitgliedstaaten vorzugehen). An der Zusammenarbeit muss eine Mindestzahl von Mitgliedstaaten beteiligt sein (in der Verfassung ist die Rede von einem Drittel) und die Beteiligung muss allen Mitgliedstaaten jederzeit offen stehen. Die im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit angenommenen Rechtsakte sind nur für die beteiligten Mitgliedstaaten verbindlich.

5.3 Die Finanzen der Union

Dem **Gemeinschaftshaushalt** liegen die herkömmlichen Prinzipien zu Grunde, darunter: Einheit (sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind in einem einzigen, einheitlichen Dokument zusammengefasst), Jährlichkeit (die Haushaltsmaßnahmen beziehen sich auf ein Haushaltsjahr) und Ausgeglichenheit (die Ausgaben dürfen nicht höher sein als die Einnahmen). [Der Haushalt der Union](#)

In der Verfassung ist vorgesehen, dass ein Europäisches Gesetz des Rates, der einen einstimmigen Beschluss fasst, den so genannten „**mehnjährigen Finanzrahmen**“ und die jährlichen Obergrenzen für die Ausgaben der Union festsetzt. Bei dem Haushaltsplan ist dieser mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten. [Der mehrjährige Finanzrahmen](#)

Finanziert wird der Haushalt durch die **Eigenmittel** der Union; hierbei handelt es sich im wesentlichen um einen Anteil an der von den Mitgliedstaaten erhobenen Mehrwertsteuer und um eine Umlage in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des BIP der Mitgliedstaaten. Begrenzungen und Kategorien dieser Mittel werden vom Rat festgelegt und müssen darüber hinaus von sämtlichen Mitgliedstaaten gebilligt werden. [Die Eigenmittel](#)

Es obliegt der Kommission, den Entwurf des jährlichen Haushaltsplans der Union vorzulegen. In der Verfassung ist vorgesehen, dass der Haushaltsplan vom **Europäischen Parlament und dem Rat, die die Haushaltsbehörde bilden**, nach einem Verfahren verabschiedet wird, das erheblich einfacher ist als das derzeit in Kraft befindliche. [Das Haushaltsverfahren](#)

Der Haushaltsplan wird von der **Kommission** unter der Kontrolle des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofes ausgeführt. In der täglichen Praxis wird allerdings ein sehr beträchtlicher Anteil des Haushalts von den Mitgliedstaaten ausgeführt, vor allem, was die die Landwirtschaft betreffenden Teile anbelangt. [Ausführung des Haushaltsplans](#)



6. Das außenpolitische Handeln der Union

- Das gesamte außenpolitische Handeln der Union in einem einzigen Titel: ein Bemühen um Verständlichkeit und Kohärenz** Sämtliche Bestimmungen für das außenpolitische Handeln der Union sind in einem einzigen Titel der Verfassung **zusammengefasst** worden, während sie in den bisherigen Verträgen an mehreren Stellen zu finden waren. Somit ist der Text **verständlicher** geworden. Diese Zusammenfassung erlaubt auch ein **kohärenteres Vorgehen** der Union gegenüber Drittländern, da sämtliche Aktionen wirtschaftlicher, humanitärer oder politischer Art auf gemeinsamen Zielsetzungen gründen.
- Beibehaltung der Einstimmigkeit** Auf außenpolitischem Gebiet werden die Entscheidungen des Rates in den meisten Fällen weiterhin **einstimmig** getroffen. Hier hat die Verfassung nicht die erhofften Fortschritte festgeschrieben. In einer Union mit 25 oder 30 Staaten wird die Einstimmigkeit, d. h. das Vetorecht jedes Mitgliedstaats, die Entscheidungsfindung nicht erleichtern!
- Eine Erneuerung: die Einführung des Postens des Außenministers der Union** Die bedeutsamste Erneuerung ist die Einführung der Funktion des **Außenministers**. Der Außenminister ist **Vizepräsident der Kommission**, er arbeitet jedoch in außenpolitischen Fragen unmittelbar mit den **Mitgliedstaaten** zusammen. Diese neue Funktion müsste dazu beitragen, gegenseitiges Vertrauen und das europäische Denken der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Diese Persönlichkeit wird einen europäischen Dienst für das außenpolitische Handeln leiten, einen diplomatischen Dienst, der aus Beamten des Rates, der Kommission und der nationalen diplomatischen Dienste bestehen und über Delegationen in fast allen Ländern der Welt verfügen wird. Es obliegt dem Außenminister, dafür zu sorgen, dass die Union in der Welt wirksamer auftreten kann und mehr Gehör findet. So kann er zum Beispiel im Namen der Union im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sprechen.
- Europäische Verteidigungspolitik unter Achtung der politischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten** Die **Verteidigungspolitik** der Union wird unter Achtung der verschiedenen kulturellen Traditionen und politischen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten schrittweise aufgebaut (es ist nicht daran gedacht, die Neutralität bestimmter Mitgliedstaaten aufzuheben, und auch nicht daran, der NATO Konkurrenz zu machen).
- Einrichtung eines Amtes für Rüstung** Es wird ein **Amt für Rüstung** eingerichtet, damit das Geld der Steuerzahler sinnvoller genutzt wird; so soll zum Beispiel Doppelarbeit bei den Militärprogrammen der Mitgliedstaaten vermieden werden.
- Solidarität der Mitgliedstaaten, zum Beispiel bei Terroranschlägen** Mit ihrem Beitritt zur Union haben die Mitgliedstaaten sich bereit erklärt, gemeinsam im Geiste der **Solidarität** zu handeln. Diese Solidarität ist nicht nur wirtschaftlicher Natur: im Fall von **Terroranschlägen** oder **Naturkatastrophen** sieht die Verfassung nunmehr ein Eingreifen der Union vor. Sollte darüber hinaus ein Mitgliedstaat Ziel eines bewaffneten Angriffs auf sein Staatsgebiet werden, sind die übrigen Mitgliedstaaten zu Hilfeleistung und Unterstützung verpflichtet.

Die Verfassung ermöglicht auch Mitgliedstaaten, die über die erforderlichen militärischen Kapazitäten verfügen und zwingendere Verpflichtungen eingegangen sind, untereinander eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union einzurichten.

Möglichkeit einer ständigen strukturierten Zusammenarbeit bestimmter Mitgliedstaaten auf militärischem Gebiet

Im **Außenhandelsbereich** verhandelt die Kommission im Namen der gesamten Union mit Drittländern, insbesondere in der Welthandelsorganisation, um die europäischen Interessen auf den Gebieten Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rechte an geistigem Eigentum und Investitionen zu vertreten.

Außenhandel: die Kommission verhandelt mit Drittländern

In diesem Bereich verstärkt die Verfassung die Rolle des **Europäischen Parlaments**, das fast auf dieselbe Ebene gestellt wird wie der Rat, während ihm bisher der Vertrag keinerlei Rolle zuerkannte, weder bei der Kontrolle, noch bei Entscheidungen. Die Regeln der Entscheidungsfindung des **Rates** werden ebenfalls eindeutiger gestaltet, um die Union in die Lage zu versetzen, bei der Regelung der Weltwirtschaft als Akteur von unumstößlicher Bedeutung aufzutreten.

Mehr Befugnisse für das Europäische Parlament, eindeutiger Regeln der Entscheidungsfindung im Rat

Hauptziel der **Entwicklungspolitik der Union** ist die Beseitigung der Armut. Von der Union und ihren Mitgliedstaaten kommen über 50% der staatlichen Entwicklungshilfe der Welt; es liegt durchaus in ihrem Interesse, ihre Aktionen sorgfältig zu koordinieren, um dieses Ziel wirksamer zu verfolgen.

Eine Entwicklungspolitik zur Beseitigung der Armut

Eine Bestimmung der Verfassung ist der **Politik der humanitären Hilfe** der Union gewidmet (die von ECHO verwaltet wird); damit soll ihre spezielle Natur deutlich herausgestellt werden (sie unterliegt dem humanitären Völkerrecht und stellt kein politisches Druckmittel dar).

Politik der humanitären Hilfe

Die Verfassung enthält genaue Bestimmungen dafür, unter welchen Umständen die Union **internationale Abkommen** aushandeln kann und sie gibt das entsprechende Verfahren eindeutig vor: die Kommission (oder der Außenminister) verhandelt und Rat und Parlament beschließen gemeinsam, ob sie das Ergebnis annehmen.

Die Aushandlung internationaler Abkommen



7. Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Angemessene Mittel, um gemeinsam gegen Terrorismus und Kriminalität vorzugehen

Das Konzept des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts existiert bereits in den derzeitigen Verträgen. Aber in der Verfassung werden der Union **angemessene Mittel** geboten, um Lösungen zu finden, die den Herausforderungen entsprechen, mit denen sich die Union konfrontiert sieht (Gewährleistung der Freizügigkeit, Bekämpfung des Terrorismus und der Schwerverbrechen, Steuerung der Migrationsströme). Die Verfassung gestaltet die einschlägigen Verfahren auch **wirksamer, demokratischer und transparenter**.

Keine Kontrollen an den Binnengrenzen – Kontrollen an den Außengrenzen der Union

Wie dies schon in den derzeitigen Verträgen der Fall war, sieht die Verfassung für die Mitgliedstaaten, die zum „**Schengen-Raum**“ gehören, **keine Kontrollen an den Binnengrenzen der Union** vor und legt Regeln für die Kontrollen fest, denen Personen unterliegen, die die **Außengrenzen** überschreiten. Darüber hinaus kann die Union ihre Grenzen auf integrierte Weise überwachen. Dies bringt es zum Beispiel mit sich, dass eine Einheit aufgestellt wird, die die nationalen Grenztruppen bei ihrer schwierigen Aufgabe der Grenzkontrolle und -überwachung unterstützen kann.

Gemeinsame Asylpolitik

Die Union muss sich unter Beachtung der Genfer Flüchtlingskonvention mit einer echten **Gemeinsamen Asylrechtspolitik** ausstatten, mit der gewährleistet wird, dass alle diejenigen, die eines internationalen Schutzes bedürfen, auch tatsächlich geschützt werden. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen, die lediglich die Festlegung eines Mindestbestands an Regeln vorsehen, zielt die Verfassung darauf ab, ein **gemeinsames europäisches Asylsystem** einzurichten, das insbesondere einen **einheitlichen Flüchtlingsstatus** und **gemeinsame Verfahren** einschließt.

Gemeinsame Einwanderungspolitik

Die Union wird auch eine **Gemeinsame Einwanderungspolitik** aufbauen. In der Verfassung werden die Leitlinien dieser gemeinsamen Politik festgelegt, was in den derzeitigen Verträgen nicht der Fall war. Es geht darum, die Migrationsströme wirksam zu steuern, eine angemessene Behandlung der Einwanderer zu gewährleisten, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten sowie illegale Einwanderung und Menschenhandel zu bekämpfen. Der Rat und das Parlament werden entsprechende Maßnahmen verabschieden, z. B. hinsichtlich der Bedingungen, die für eine Einwanderung in die Mitgliedstaaten erfüllt sein müssen oder bezüglich der Rechte von Einwanderern. Desgleichen kann die Union Maßnahmen ergreifen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Eingliederung von Staatsangehörigen von Drittländern zu unterstützen.

Eine solidarische Union und demokratische Verfahren

Alle Maßnahmen im Rahmen dieser Politikbereiche werden im Geiste des in der Verfassung niedergelegten **Solidaritätsprinzips** durchgeführt, einschließlich des finanziellen Aspekts. Es wird zu einer erheblichen Verstärkung der demokratischen Legitimität kommen. Gemäß den derzeitigen Verträgen wird nämlich das Parlament lediglich gehört, während in der Verfassung vorgesehen ist, dass sämtliche einschlägigen Maßnahmen vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet werden. Eine weitere bedeutsame Änderung betrifft den Gerichtshof, der sämtliche verabschiedeten Rechtsakte seiner gerichtlichen Kontrolle unterzieht. Schließlich wird die Kommission die einzige Initiatorin von Legislativvorschlägen darstellen und auch ihre Aufgabe als Hüterin der Verträge wahrnehmen.

Wie bereits heute, wird die Union weiterhin bei der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen** tätig sein, vorausgesetzt, es handelt sich um Angelegenheiten von grenzüberschreitender Bedeutung. Im Gegensatz zu den derzeitigen Verträgen überträgt die Verfassung dem Rat und dem Parlament die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Gesetzen oder Rahmengesetzen, mit denen ein erleichterter Zugang zu Gerichten gewährleistet werden soll.

[Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen](#)

Gemäß den derzeitigen Verträgen konnte die Union bereits im Bereich der **polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** tätig werden. Allerdings wurde dieser Bereich, wie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, in einem gesonderten Teil des Unionsvertrags behandelt, der als dritte Säule bezeichnet wird; kennzeichnend für ihn ist die Methode der zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Hier wirkt die Verfassung als Innovation; sie schafft nämlich die dritte Säule ab und fasst sämtliche Politikbereiche der Union in einer einzigen Struktur zusammen, womit **demokratischere, wirksamere und transparentere** Verfahren anwendbar macht. Eine Besonderheit besteht darin, dass eine Gruppe von Mitgliedstaaten (ein Viertel) genau wie die Kommission ein Initiativrecht hat. Das Vetorecht ist zugunsten der qualifizierten Mehrheit weitgehend aufgegeben worden; das Parlament ist mit dem Rat als Mitgesetzgeber tätig und die verabschiedeten Rechtsakte unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof.

[Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen](#)

Das Europäische Parlament und der Rat können somit Definitionen und gemeinsame **Sanktionen** für **schwerwiegende Formen der internationalen Kriminalität** festlegen, die in der Verfassung aufgeführt sind. Es geht dabei um äußerst schwere Vergehen wie Terrorismus, Drogenhandel, Menschenhandel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Umweltstraftaten.

[Gemeinsame Sanktionen gegen Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug](#)

Dank der Verfassung kann die Union auch Rahmengesetze für die Strafprozessordnung verabschieden, die die Rechte der Opfer und die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren betreffen. Die bereits bestehenden Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, wie Eurojust, sollen verstärkt werden, und der Rat kann in Zukunft die Einsetzung einer **Europäischen Staatsanwaltschaft** beschließen. Diese wäre zuständig für Fahndung und strafrechtliche Verfolgung von Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug begangen haben. Dieser Beschluss wird einstimmig von den Mitgliedstaaten getroffen.

[Möglichkeit der Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft für die Fahndung nach den Urhebern von Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug](#)

Auf dem Gebiet der **polizeilichen Zusammenarbeit** stellt das Europäische Polizeiamt Europol eine Struktur zur Verfügung, um die polizeiliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung der schweren Formen der internationalen organisierten Kriminalität auszubauen. Die Verfassung sieht vor, dass Europol der Kontrolle durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente unterliegt.

[Polizeiliche Zusammenarbeit](#)



8. Die übrigen Politikbereiche der Union: Der Beitrag der Verfassung

Reform bestimmter Politikbereiche der Union Der Konvent und die Regierungskonferenz haben der **Reform bestimmter Politikbereiche** (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Wirtschafts- und Währungsunion) besondere Aufmerksamkeit gewidmet. An anderen Politikfeldern der Union hingegen sind keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Im Gegensatz zu bestimmten vorherigen Überarbeitungen der Verträge (Einheitliche Akte oder Vertrag von Maastricht) sind durch die Verfassung die Zuständigkeiten der Union nicht in bemerkenswerter Weise erweitert worden.

Kohärenz der Tätigkeiten der Union Besondere Aufmerksamkeit wurde auch darauf verwendet, die **Kohärenz der Tätigkeiten** der Union aufrecht zu erhalten. Dies soll über Bestimmungen geschehen, mit denen gewährleistet wird, dass übergeordnete Zielsetzungen – insbesondere Gleichstellung der Geschlechter, Umwelt- und Verbraucherschutz – bei der Festlegung und Umsetzung aller spezifischen politischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Neue Möglichkeiten, in bestimmten Bereichen tätig zu werden Die Verfassung führt neue **Rechtsgrundlagen** ein, die es der Union ermöglichen, erforderlichenfalls in bestimmten Bereichen tätig zu werden: auf den Gebieten öffentliche **Gesundheit**, um gemeinsame Herausforderungen anzugehen, die die Sicherheit der Bürger bedrohen (zum Beispiel SARS, Bioterrorismus), **Energie**, um den Zugang zu der öffentlichen Versorgung, ihre Kontinuität, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Entwicklung der erneuerbaren Energiequellen und Energieeinsparungen zu fördern, **Katastrophenschutz**, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, mit Katastrophen natürlichen oder menschlichen Ursprungs fertig zu werden und **Sport**, um dessen Bildungsdimension zu entwickeln und die Bekämpfung des Doping zu koordinieren.

9. Inkrafttreten und Überarbeitung der Verfassung

Inkrafttreten der Verfassung

Inkrafttreten der Verfassung Dem Verfassungsvertrag liegt das Prinzip der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften (d. h. durch die parlamentarische Verabschiedung und/oder durch Referendum) zu Grunde. Wenn zwei Jahre nach der Unterzeichnung nur vier Fünftel der Mitgliedstaaten den Vertrag ratifiziert haben, befasst sich der Europäische Rat mit der Angelegenheit.

Spätere Überarbeitungen der Verfassung

Überarbeitung der Verfassung: Festschreibung der Konventsmethode Überarbeitungen werden im Folgenden im Regelfall von einem Konvent vorbereitet, es sei denn, sie hätten nur eine begrenzte Tragweite. Der Konvent muss auf dem Wege des Konsenses eine Empfehlung für die Regierungskonferenz annehmen, die die vorzunehmenden Änderungen einvernehmlich festlegt. Diese Änderungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von sämtlichen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsmäßigen Regelungen ratifiziert worden sind.

Für bestimmte Änderungen, wie zum Beispiel die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf bestimmte Aktionsbereiche ist ein flexibleres Verfahren vorgesehen. Für derartige Änderungen genügen die einstimmige Zustimmung des Europäischen Rates und die Verabschiedung durch das Europäische Parlament.

Weitere Informationen

„Europe Direct“

Wenn Sie Fragen zur Europäischen Verfassung haben,
können Sie unter der folgenden gebührenfreien Rufnummer anrufen

00 800 67 89 10 11 oder unter der kostenpflichtigen Rufnummer +32 2 299 96 96

„Futurum“

Wenn Sie mehr über die Europäische Verfassung wissen wollen,
können Sie die folgende Website aufrufen

<http://europa.eu.int/futurum>

Europäische Gemeinschaften

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2004 — 28 S. — 21x29,7 cm

ISBN: 92-894-0750-6



25 Mitgliedstaaten



Bewerberländer

Europäische Gemeinschaften

Postadresse:

B-1049 Brussels (Belgium)



Amt für Veröffentlichungen
Publications.eu.int

ISBN 92-894-0750-6



9 789289 407502